

Reglement für die Benützung des FCRF Clubhauses

Benützungsrecht

Das Clubhaus steht in erster Linie dem FCRF für seine eigenen Anlässe zur Verfügung. Das Clubhaus kann weitervermietet werden an:

- Clubmitglieder für private Anlässe
- Clubfremde Personen

Über die Vermietung entscheidet der Vorstand. Der Clubhauswart amtiert im Namen des Vorstandes als Vermieter.

In der Mietgebühr sind inbegriffen: Gebäudebenützung, Stromkosten, Gasgrill. Die Benützungsdauer (Schlüsselübergabe bis Clubhausabnahme) gilt für max 24 Stunden.

Zerbrochenes Geschirr ist dem Clubhauswart unaufgefordert zu melden, und wird separat verrechnet. Eventuelle Beschädigungen werden dem Mieter verrechnet.

Bei Übernahme der Schlüssel ist der Mietpreis in BAR an den Clubhauswart zu bezahlen, ebenso ist der Vertrag zu unterzeichnen.

Für die Aufsicht, Übergabe und Abnahme der Anlage ist der Clubhauswart zuständig.

Die Benützer haben das Gebäude, Mobiliar und die Umgebung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Allfällige Beschädigungen sind unaufgefordert dem Clubhauswart bei der Abgabe des Clubhauses mitzuteilen. Der Lärmpegel ist auf ein Minimum zu reduzieren. Musik darf nur im Hausinnern abgespielt werden.

Nach Beendigung des Anlasses sind sämtliche Räumlichkeiten (inkl. WC Anlage) sowie Apparate gründlich zu reinigen. Gebrauchtes Geschirr ist sauber abzuwaschen und abzutrocknen. Die Umgebung des Clubhauses ist aufzuräumen und in geordnetem Zustand zu hinterlassen.

Wird das Clubhaus in ungereinigtem Zustand abgegeben, wird für die Schlussreinigung der effektive Zeitaufwand zu ortsüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt.

Möchten Sie, dass die Schlussreinigung von uns übernommen wird, bitten wir Sie, uns frühzeitig zu informieren. Die Schlussreinigung wird je nach Aufwand verrechnet (min Fr. 50.--)

Für die Abfälle sind eigene Kehrichtsäcke zu verwenden. Der Abfall muss sofort durch den Mieter abtransportiert werden.

Die sich im Aufenthaltsraum befindlichen Tische und Stühle dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Für die Aussenbestuhlung sind die Festbankgarnituren zu verwenden, die sich Aussenabstellraum befinden. Der Grill und das dazugehörige Besteck sind nach Gebrauch sauber zu reinigen. Sollte die Gasflasche leer sein, ist dies dem Clubhauswart zu melden.

Das Abbrennen von Feuerwerk in der Umgebung des Clubhauses ist strengstens verboten.

Für die entgeltliche Abgabe von Getränken und Esswaren (auch für Veranstaltungen in geschlossener Gesellschaft) ist eine vorübergehende Wirtschaftsbewilligung durch den Inhaber eines Wirtschaftspatentes rechtzeitig einzuholen.

Bei Anlässen für die eine vorübergehende Wirtschaftsbewilligung erforderlich ist, richtet sich die Polizeistunde nach den gesetzlichen Richtlinien der Gemeinde Hüntwangen. Gesuche um Verlängerung sind rechtzeitig bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf dem Kiesparkplatz gestattet. Es ist verboten, auf dem Fussballplatz sowie in den Feldern zu parkieren.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht lehnt der FC Rafzerfeld jegliche Haftung ab.

FC RAFZERFELD

Für den Vorstand

Johann Flütsch

Rafzerfeld, 13. Oktober 2003